



An den Grossen Rat

24.5225.02

BVD/P245225

Basel, 4. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2024

Interpellation Nr. 71 René Brigger betreffend «gesetzeswidrige Fristüberschreitungen des Bau- und Gastgewerbeinspektorates»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Juni 2024)

«Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) ist seit Jahren ein politisches Thema. Ich erinnere an die Empfehlungen der GPK zum Jahresbericht 2022 des Regierungsrates. In der Antwort des Regierungsrates vom 11.03.2024 (23.5305.03) wird bestätigt, dass "Termintreue und Rechtsbeständigkeit hohe Werte beim BGI" seien. Weiter legt die Regierung dar, dass der Personalengpass durch Stellenaufstockung aufgehoben wurde, die Aufhebung der Gebietszuständigkeit wurde verteidigt und auf die erweiterte und verstärkte inhaltliche Beratung des BGI verwiesen. Auch im Rahmen der Motion J. Thüning in Sachen BGI wurde im Grossen Rat der Bericht des Regierungsrates (23.1773.01) rege debattiert und aus allen Fraktionen kamen überaus kritische Voten. Am sogenannten "runden Tisch" der Stakeholder sind offenbar über 100 Vorschläge zur Effizienzsteigerung des BGI eingereicht worden. Es wird gemäss Medienmitteilung des BVD nun zu einer Fachtagung eingeladen. Jedenfalls ist heute klar, dass die Probleme beim BGI vielfältig und andauernd sind; das BVD gleist aber offenbar erst eine Problemanalyse resp. eine Auslegeordnung auf. Vor wenigen Tagen hat nun der Berufsverband SIA eine Auswertung von 160 Teilnehmenden an der Umfrage bezüglich Erfahrungen und Leistungen des BGI publiziert. Die dort dargelegten Kritikpunkte scheinen dem Interpellanten massiv und daher zusätzlich alarmierend. Stichworte: Unzufriedenheit mit BGI besteht zu lange und betreffe nicht nur "Einzelfälle"; kaum Ermessensspielräume; Aufhebung der Gebietszuständigkeiten sei nicht zielführend; Bild eines dysfunktionalen Prozesses etc. So wird u. a. festgestellt, dass 83,3% der dokumentierten Baugesuche länger als drei Monate dauern. Der Median liegt mit 8 Monaten und der Durchschnitt mit rund 12 Monaten weit über den gesetzlichen Vorgaben. Ich erinnere an § 87 Abs. 1 BPG, wonach über Baubegehren und Einsprachen das BGI in der Regel innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden hat. Nur bei komplizierteren Bauvorhaben entscheidet das BGI spätestens ein Jahr nach Einreichung des Baubegehens. Es steht daher leider fest, dass diese Fristen seit Jahren und auch noch aktuell deutlich überschritten werden. Eine Verbesserung ist leider nicht ersichtlich. So muss der Interpellant auf den Fall Klingental 8 (Pizzeria) verweisen, wo in einem einfachen Baugesuch (Einbau eines Elektroofens, keine Einsprachen, keine äusserlichen Veränderungen etc.) die Erteilung der Baubewilligung fast 8 Monate dauerte. Der Betrieb schlitterte knapp an einem Konkurs vorbei und konnte erst diesen Frühling eröffnen. Ein anderes noch hängiges Baugesuch an der Bungestrasse einer Genossenschaft für eine aufgeständerte Solaranlage auf einem bestehenden Flachdach ist nach 5 Monaten noch nicht entschieden. Wenn die Baubewilligung nicht in Kürze eintrifft wird im Sommer die Fassadenhülle ohne neue Solaranlage saniert. Das BVD resp. die Amtsvorsteherin bringen immer vor, dass dies Einzelfälle seien. Mit der vorgenannten Erhebung des SIA ist jedoch klar, dass auch für nicht komplexe Bauvorhaben die maximale Bearbeitungsdauer von 3 Monaten fast um das Dreifache überschritten wird.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Wie sind verwaltungsintern die Zahlen bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von § 87 BPG? Unterscheiden sich diese Zahlen von der Erhebung des SIA und wenn ja, wieso?
 2. Wieviel Prozent der Baugesuche können innert gesetzlicher Frist bearbeitet werden?
 3. Wie beantwortet die Regierung die Umfrage des Dachverbandes SIA Basel vom 17.05.2024, welcher generell dem BGI eine "ungenügende" Note erteilt? Treffen die Kritikpunkte zu, teilweise zu oder stimmen die Kritikpunkte nicht? Was gedenkt der Regierungsrat innert nützlicher Frist zu unternehmen?
 4. Ab wann können die Bewilligungsfristen gemäss § 87 BPG wieder mehrheitlich eingehalten werden? Alternativ: Muss § 87 BPG revidiert werden?
 5. Gibt es zu Bauämtern anderer Kantone Vergleichszahlen und bis wann werden dort durchschnittlich nicht komplexe Baugesuche mit einem Entscheid abgeschlossen?
 6. Hält der Regierungsrat nach wie vor an der Aufhebung der Gebietszuständigkeit des BGI fest?
 7. Ganz konkret: Welche Schritte werden wann umgesetzt, sodass die gesetzlichen Fristen nach BPG beim BGI eingehalten werden können und auch sonstige Mängel kundenorientiert beseitigt resp. zumindest vermindert werden?
 8. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass durch diese lange Bearbeitungszeit auch ein volkswirtschaftlicher und/oder ökologischer Schaden entsteht?
- René Brigger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Der Interpellant fragt bei der Regierung nach, wie sie die Situation der Fristeinhaltung bei Baubewilligungsbegehren einschätzt. Die Interpellation bezieht sich dabei auf die Presseberichterstattung aufgrund einer Medienmitteilung des SIA, der eine Auswertung einer Umfrage bezüglich Erfahrungen und Leistungen des BGI publizierte und diese kritisch kommentierte.

Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie sind verwaltungsintern die Zahlen bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von § 87 BPG? Unterscheiden sich diese Zahlen von der Erhebung des SIA und wenn ja, wieso?*
2. *Wieviel Prozent der Baugesuche können innert gesetzlicher Frist bearbeitet werden?*

Im Jahr 2023 wurde die dreimonatige Frist bei 62% der Baubehgehren eingehalten (gemäss § 87 Abs. 1 BPG). Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift von § 87 Abs. 2 BPG, wonach «komplizierte Bauvorhaben» innert Jahresfrist bearbeitet werden müssen, gibt es keine separate Statistik, da das Gesetz keine Definition enthält, was als «kompliziertes Bauvorhaben» gilt (einzig Umweltverträglichkeitsprüfungen werden als Beispiel für komplizierte Verfahren genannt). Daher fliessen auch die komplizierten Bauvorhaben in die Erhebung der Dreimonats-Frist ein. Schätzungsweise sind rund 10% der Baubehgehren als kompliziert in diesem Sinne einzustufen. Die eigentliche Erfüllungsquote ist demnach höher als diejenige, welche aktuell ausgewiesen wird und «komplizierte Bauvorhaben» in der 3-Monats-Kategorie subsummiert. Mit der Einführung des digitalen Bewilligungsprozesses im Verlaufe des Jahres 2025 wird es möglich sein, die Erfüllungsquote genauer zu erheben und darzustellen.

Die durch das Amt erhobenen Zahlen unterscheiden sich deutlich von den Resultaten der SIA-Umfrage, wonach bei 83,3% der dokumentierten Baubehgehren die Bearbeitung länger als drei Monate gedauert hätte. Der Grund für die Abweichung liegt vermutlich darin, dass bei der SIA-Umfrage verhältnismässig mehr Personen teilgenommen haben, die mit der Bearbeitungsdauer unzufrieden sind, und aus diesem Grund der Anteil der Baubehgehren, die länger als drei Monate dauern, um zwanzig Prozentpunkte höher liegt. Die Statistik des Bau- und Gastgewerbeinspektorats umfasst alle Baubehgehren. Sie ist öffentlich einsehbar: <https://www.bgi.bs.ch/bauen/statistik-bau.html>.

Ganz allgemein lässt sich ein Zielkonflikt feststellen zwischen dem Wunsch nach einer raschen Durchführung der Prüfverfahren einerseits und der verbesserten Erreichbarkeit der Sachbearbeitenden andererseits. In Umsetzung der Motion Joël Thüring betreffend «kundenfreundliche Öffnungszeiten beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat» (P195512) ist das Bauinspektorat seit dem 1. Juli 2023 ganztätig telefonisch erreichbar. Dies anstelle einer bislang zweistündigen täglichen Sprechstunde.

3. *Wie beantwortet die Regierung die Umfrage des Dachverbandes SIA Basel vom 17.05.2024, welcher generell dem BGI eine "ungenügende" Note erteilt? Treffen die Kritikpunkte zu, teilweise zu oder stimmen die Kritikpunkte nicht? Was gedenkt der Regierungsrat innert nützlicher Frist zu unternehmen?*

Es ist unbestritten, dass das Bauen in den vergangenen Jahren generell schwieriger geworden ist. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass der markante personelle Unterbestand im Team der BauinspektorInnen noch nicht vollkommen aufgearbeitet werden konnte und die Bearbeitungsfristen daher noch nicht mit der Zielvorgabe harmonisieren. Die Talsohle ist jedoch überwunden und es konnte erfolgreich Personal aufgebaut werden. Da die Aufgaben einer Bauinspektorin bzw. eines Bauinspektors komplex sind, ist die Einarbeitungszeit relativ lang. Die intensive Einarbeitung und der Aufbau der **Routine bei den neuen Bauinspektor/-innen** wird voraussichtlich bis Mitte 2025 abgeschlossen.

Der Regierungsrat hat ausserdem weitere Massnahmen getroffen. Regierungsrätin Esther Keller, Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements, hat den **Runden Tisch «Einfacher bauen»** ins Leben gerufen, bei dem mit Vertretenden aus der Baubranche, Mitgliedern des Parlaments und weiteren Interessierten aus dem Architektur-, Investoren- und Baubereich Lösungen gesucht und definiert werden. Zusammengekommen sind verschiedene Massnahmen, die das Bauen künftig vereinfachen sollen, so unter anderem die Überprüfung des heutigen Normen-Regelwerks durch den SIA, die Ermöglichung und Begleitung eines Pilotprojekts durch den Kanton oder die Stärkung der Leitfunktion des Bau- und Gastgewerbeinspektorats über die entsprechende Gesetzgebung. Zudem wendet das Bau- und Gastgewerbeinspektorat seit Kurzem eine höhere Bagatellgrenze für Erdbebenertüchtigungsmassnahmen an, was eine Erleichterung für Bauwillige bedeutet. Der Runde Tisch soll zudem über eine Fachveranstaltung geöffnet werden.

Seit Februar 2024 steht ein **elektronischer Erfassungsassistent** zur Verfügung. Dieser führt Gesuchstellende individuell durch die Online-Formulare und stellt sicher, dass alle nötigen Angaben erfasst und alle Unterlagen eingereicht werden. Das Vorgehen für die Gesuchstellenden ist einfacher, die Quote an vollständigen und korrekten Gesuchsunterlagen steigt und Verzögerungen aufgrund von unvollständigen Dossiers können vermieden werden. Obwohl bis anhin erst eine geringe Anzahl Gesuche via Erfassungsassistent eingegeben werden, lässt sich doch eine markante Zunahme der Nutzung dieses Instruments feststellen.

Per 2025 soll das Bewilligungsverfahren vollständig digitalisiert sein. Die neue elektronische Fallverarbeitungssoftware wird es möglich machen, die elektronisch eingereichten Dossiers (Formulare und Pläne) medienbruchfrei zur Bearbeitung durch das Bauinspektorat und die Fachinstanzen zu übernehmen. Dies wird zu einer zeitgemässen und von Papierdossiers unabhängigen Prüfung der Unterlagen sämtlicher Fachinstanzen führen und somit zu einer effizienteren Abwicklung des Prüfverfahrens beitragen.

Zur effizienteren Bearbeitung der Baubeglehen wurde ausserdem die **Gebietszuständigkeit aufgehoben** und damit die Verfahrensführung verbessert und die Wartezeiten in der Beratung verkürzt werden. Dies wird zwar von der Kundschaft teilweise sehr bedauert, weil sich gewisse Bauherrschaften gerne an für sie seit Jahren bekannte Personen wandten. Aus betrieblicher Sicht ist dieser Schritt jedoch unverzichtbar, da damit die Effizienz stark gesteigert werden kann: Die jeweils nächste freie Person kann die Beratung und die Bearbeitung der Dossiers unverzüglich an die Hand nehmen und bei personellen Veränderungen oder Abwesenheit einer Person bleibt nie ein

Gebiet und/oder Dossier unbearbeitet. Bei der Zuteilung der eingehenden Dossiers wird aus Synergiegründen jedoch darauf geachtet, dass eine Person mit Erfahrung in einem gewissen Bereich (z.B. mit einer gewissen Zone) nach Möglichkeit vergleichbare Dossiers zugewiesen bekommt. Auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel ist die Aufhebung der Gebietszuständigkeit eine wichtige Massnahme, da so Teilzeitarbeit vereinfacht möglich und der Job eines Bauinspektors/einer Bauinspektorin attraktiver gestaltet werden kann.

4. *Ab wann können die Bewilligungsfristen gemäss § 87 BPG wieder mehrheitlich eingehalten werden? Alternativ: Muss § 87 BPG revidiert werden?*

Es ist das erklärte Ziel des Regierungsrats, die Bearbeitungsfristen so rasch wie möglich wieder in Einklang mit § 87 BPG bringen zu können. Der Zeitpunkt hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die intensive Einarbeitung und der Aufbau der Routine bei den neuen Bauinspektor/-innen wird voraussichtlich bis Mitte 2025 abgeschlossen. Ebenfalls im Jahr 2025 ist mit der Einführung des digital geführten Baubewilligungsverfahrens zu rechnen. Die Digitalisierung stellt in mehrfacher Hinsicht eine Effizienzsteigerung des Verfahrens in Aussicht; u.a. können Fachstellen ein digitales Baubegehren gleichzeitig prüfen, die zeitintensive Zirkulation der Papierdossiers wird damit abgelöst.

Eine Revision von § 87 BPG ist grundsätzlich denkbar. Allerdings ist fraglich, ob beispielsweise eine Ausdehnung der Bewilligungsfristen wirklich wünschenswert ist. Der Regierungsrat möchte zuerst die Auswirkungen der bereits getroffenen und geplanten Massnahmen abwarten, bevor diese Option vertieft geprüft wird.

5. *Gibt es zu Bauämtern anderer Kantone Vergleichszahlen und bis wann werden dort durchschnittlich nicht komplexe Baugesuche mit einem Entscheid abgeschlossen?*

Dass Baubegehren immer länger dauern und komplexer werden, ist unbestritten schweizweit ein Thema. Da die geltenden Rechtsgrundlagen, Berechnungsmodalitäten und Organisationsstrukturen kantonal stark variieren, ist ein interkantonaler Vergleich nicht möglich.

6. *Hält der Regierungsrat nach wie vor an der Aufhebung der Gebietszuständigkeit des BGI fest?*

Ja, denn die effiziente Verfahrensführung konnte mit der Aufhebung der Gebietszuständigkeit verbessert und die Wartezeiten in der Beratung verkürzt werden. Die Wiedereinführung der Gebietszuständigkeit ist somit keine geeignete Massnahme zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer. Zudem ist die Aufhebung der Gebietszuständigkeit im Hinblick auf den Fachkräftemangel eine wichtige Massnahme, da so Teilzeitarbeit vereinfacht möglich und der Job eines Bauinspektors/einer Bauinspektorin attraktiver gestaltet werden kann. Die Wiedereinführung der Gebietszuständigkeit wäre somit nicht zukunftsorientiert und würde einen Rückschritt darstellen. Bei der Zuteilung der eingehenden Dossiers wird aus Synergiegründen jedoch darauf geachtet, dass eine Person mit Erfahrung in einem gewissen Bereich (z.B. mit einer gewissen Zone) nach Möglichkeit vergleichbare Dossiers zugewiesen bekommt.

7. *Ganz konkret: Welche Schritte werden wann umgesetzt, sodass die gesetzlichen Fristen nach BPG beim BGI eingehalten werden können und auch sonstige Mängel kundenorientiert beseitigt resp. zumindest vermindert werden?*

Siehe die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4.

8. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass durch diese lange Bearbeitungszeit auch ein volkswirtschaftlicher und/oder ökologischer Schaden entsteht?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die fristgerechte Erteilung von Baubewilligungen für Bauherinnen und Bauherren eine grosse, auch finanzielle Bedeutung hat. Deshalb wurde und wird weiterhin mit hoher Priorität eine Verbesserung angestrebt. Das Thema wird, auch im Hinblick auf potentielle negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität des Kantons in verschiedenen Bereichen, sehr ernst genommen. Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, den Bauherinnen und Bauherren gute Rahmenbedingungen bieten zu können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin